

Das Recht der Industriellen Revolution

Herausgegeben von
MATTHIAS MAETSCHKE,
DAVID VON MAYENBURG
und MATHIAS SCHMOECKEL

*Rechtsordnung und
Wirtschaftsgeschichte*

5

Mohr Siebeck

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von
Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,
Frank Schorkopf und Günther Schulz

5



Das Recht der Industriellen Revolution

herausgegeben von

Matthias Maetschke,
David von Mayenburg
und Mathias Schmoeckel

Mohr Siebeck

Matthias Maetschke ist Akademischer Rat am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn.

David von Mayenburg ist Professor für Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte (Extraordinariat) an der Universität Luzern.

Mathias Schmoeckel ist Professor für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Universität Bonn und Geschäftsführender Direktor des Rheinischen Instituts für Notarrecht.

ISBN 978-3-16-152703-6 / eISBN 978-3-16-160610-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 2191-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Dieses Werk ist der Versuch, zusammen mit meinen Mitarbeitern und Doktoranden den Reichtum der Themen aufzuzeigen, die sich aus dem Kontext der „Industriellen Revolution“ für die Rechtsgeschichte ergeben. In den vielen Jahren der Zusammenarbeit mit Günther Schulz in verschiedenen Projekten und den damit verbundenen Kontakten zu den Kollegen der Wirtschaftsgeschichte ist mir bewusst geworden, in welchem großem Maße die Rechtsgeschichte hier noch Beiträge leisten kann. Dieses Buch will daher diese Anregung weiter vermitteln und behauptet keine Abgeschlossenheit!

Auf der Wegstrecke der Forschung tut es gut, durch Rücksprache mit der Zunft und den Kollegen Anregungen und Kritik zu erhalten, um eigene Defizite aufzudecken, die Fachwelt an der eigenen Perspektivenänderung teilhaben zu lassen und eine Verständigung darüber zu erreichen. Insofern möchte dieses Sammelwerk Reaktionen provozieren und Erfahrungen sammeln, bevor die Herausgeber eine zweite Auflage der „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“ in Angriff nehmen. Aus diesem Grund dient diese Publikation auch als Grundlage einer großen Diskussion, die in Bonn am 31.5.2013 stattfinden wird zur Frage, welche Themen und Fragestellungen, aber auch Methoden und Erfahrungen notwendigerweise in diesem Kontext mit vermittelt werden müssen.

Dabei hörten wir in den vergangenen Jahren bereits von einigen Kollegen, die das Lehrbuch „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“ für ihren Unterricht außerhalb von Bonn heranziehen. Über Bonn hinaus scheint es einen Bedarf an einer solchen neuen Darstellung und Erschließung dieser Kontexte zu geben. Damit einher geht ein Aufschwung der Wirtschaftsgeschichte¹. So fragte die FAZ am 30.11.2012: „Warum ist Wirtschaftsgeschichte plötzlich sexy“? Die dort genannten Beiträge gehören zwar überwiegend der neuen Forschungsrichtung der „quantitativen Wirtschaftsgeschichte“ oder „Cliometrie“ und nicht der Unternehmensgeschichte oder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an. Die Rechtsgeschichte wird sich solcher Methoden zwar nur punktuell bedienen können. Doch zeigt das gestiegene öffentliche Interesse an, dass hier

¹ Dies zeigt etwa auch die Publikation von *Lukas Gschwend/ R. Pahud de Mortanges* (Hg.), *Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa. Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750–1850* (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, 9), Zürich / St. Gallen 2009.

Verständnis für die Grundlagen unserer modernen Wirtschaftsordnung vermittelt werden muss.

Dem entspricht, dass sich eine Vielzahl von Doktoranden, angeworben durch Vorlesung und Seminare, offensichtlich gerne für ein Thema aus der Rechtsgeschichte der Wirtschaft entscheidet und gerade in diesem Bereich junge qualifizierte Juristen für die Rechtsgeschichte gewonnen werden können. Vielleicht lohnt es sich daher, in die modernen Curricula juristischer Ausbildung eine solche Veranstaltung einzubauen, um den Juristen ihre Verantwortung für die Wirtschaft vor Augen zu führen? Rechtshistorische Vorlesungen sind immer auch Ausdruck ihrer Zeit; vielleicht ist es jetzt soweit, dass wir eine neue Veranstaltung dieser Art in das Rechtsstudium aufnehmen sollten. Auch darüber wird künftig zu diskutieren sein.

Ich danke allen Autoren für Ihre Mitarbeit an diesem Gesamtprojekt und freue mich, dass eine solche Gemeinschaftsleistung möglich war. Das schließt – zum letzten Mal als Mitarbeiter – auch David von Mayenburg mit ein, allerdings in der Hoffnung auf die Fortsetzung unserer fruchtbaren Zusammenarbeit! Dies bezieht auch die studentischen Mitarbeiter, insbesondere Linda Schäfer, Gero Fuchs und Vincent Nossek (Universität Bonn) ein, ohne die dieser Band nicht entstanden wäre. Herrn MLaw René Libotte (Universität Luzern) danke ich für seine Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts.

Ein rechtshistorisches Institut sollte auch immer so offen sein, den verschiedenen Interessen der Mitarbeiter Raum zu geben. Dass es ab und dann doch möglich ist, die Arbeit so zu fokussieren, dass es wie ein kleines Forschungsinstitut wirkt, ist eine beglückende Erfahrung, für die ich dankbar bin.

Bonn, im März 2013

Mathias Schmoeckel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Mathias Schmoeckel

Einleitung: Die Industrielle Revolution als Produkt einer neuen
Rechtsordnung 1

Matthias Maetschke

Recht, Wettbewerb und Industrialisierung. Die rechtlichen
Rahmenbedingungen der Industrialisierung in Preußen und Deutschland
(1807 bis 1873) 17

Florian Dressel

Die wechselseitige Beeinflussung von Patentrecht und industrieller
Entwicklung. Der Einfluss privater Interessengruppen..... 69

David von Mayenburg

Apollinis und Apollinaris. Das deutsche Reichsgericht und der
Weltmarkt für Mineralwasser im ausgehenden 19. Jahrhundert..... 83

Johannes Rüberg

Der Konkurrenzkampf der Netze. Die Entstehung des
Telegraphenwegesetzes von 1899. 117

Markus Patt

Der „Misserfolg“ des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838.
Von mangelnder Rechtssicherheit bei der gesetzlichen Zulassung der
Eisenbahnaktiengesellschaft 139

Philipp Büsch

Recht und leitungsgebundene Energie. Die langfristigen Auswirkungen
des sachenrechtlichen Einflusses auf die Errichtung elektrischer Netze
zu Beginn des 20. Jahrhunderts 161

Miroslava Totseva

Eine „Revolution“ der Prinzipien? Die Geburt des Arbeitsvertragsrechts
im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts 175

Christopher Scholz

Banken und die Unternehmensfinanzierung durch Anleihen. Die
rechtliche Gestaltungsfreiheit bei Anleihbedingungen, Übernahme-
und Konsortialverträgen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts 193

Sebastian Keding

Bankenaufsicht im 19. Jahrhundert als repressives Eingriffsmittel?
Die Einführung einer Aufsichtspflicht über die Hypothekenbanken im
19. Jahrhundert unter Berücksichtigung ihrer ideengeschichtlichen
Grundlagen..... 211

Meike Kilian

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen von 1901.
Von der Kompetenz zum Gesetz: 34 Jahre Stillstand? 233

Marek Steffen Schadrowski

Information als Wirtschaftsgut. Nachrichtenagenturen im 19. Jahrhundert
im Spannungsfeld zwischen freiem Markt und staatlicher Regulierung
am Beispiel von „Wolffs Telegraphisches Bureau“ 247

Autorenverzeichnis 265

Einleitung: Die industrielle Revolution als Produkt einer neuen Rechtsordnung

Mathias Schmoeckel

I. Aufgabenstellung

Der wandlungsreiche Begriff der „Industriellen Revolution“ wird bereits seit den 1830ern genutzt, um eine Epoche tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen zu beschreiben¹. Erfasst und beschrieben werden damit in der Literatur die veränderten Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, dann der Arbeitsabläufe in der Fertigung von Waren, der Erfindung neuer Maschinen und neuer Kraftquellen für diese als Vorbedingungen einer neuen Massenproduktion. Diese ermöglichten und erforderten einen verstärkten Kohleabbau, die Produktion von Stahl, wofür neuen Absatzwege mit Kanalbau und dem Aufbau eines Eisenbahnnetzes benötigt wurden. Die großen Unternehmen, die das leisten konnten, benötigten nicht nur mehr Kapital, sondern als Kapitalgesellschaften auch neues Management. Auf der Seite der Beschäftigten wird die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend prekäre Lage vieler Arbeiter als „soziale Frage“ bezeichnet. Mit dem Begriff der Industriellen Revolution werden also Veränderungen der Produkte, Produktion, Gütertransporte bzw. Kommunikation, in der Geschäftsführung und im sozialen Bereich beschrieben².

¹ Vgl. *Eric J. Hobsbawm*, *Industrie und Empire I. Britische Wirtschaftsgeschichte seit 1750*, übersetzt v. U. Margetts, Frankfurt a.M. 1969, 11: „Die Industrielle Revolution ist die gründlichste Umwälzung menschlicher Existenz in der Weltgeschichte, die jemals in schriftlichen Dokumenten festgehalten wurde.“ Der Begriff wird im Folgenden weiter genutzt, um die grundlegende Änderung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu beschreiben, wohingegen die „Industrialisierung“ hier tatsächlich nur den Aufbau von Industrieunternehmen bezeichnen soll. Als „Epoche“ auch klar wieder bei *Flurin Cundrau*, *Die Industrialisierung in Deutschland (= Kontroversen um die Geschichte)*, Darmstadt 2005, 1, allerdings ohne jegliche rechtliche Erörterungen. Zur Rechtfertigung dieses einst umstrittenen Begriffs vgl. *Eric Hobsbawm*, *Europäische Revolutionen*, München (= Kindlers Kulturgeschichte des Abendlandes, XV) 1978, 56.

² Vgl. aus der jüngeren Literatur und repräsentativ etwa *Friedrich Lenger*, *Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung (1849–1870er Jahre)*, *Bruno Gebhardt* (Begr.), *Handbuch der deutschen Geschichte*, 10. Aufl, Band 15, Stuttgart 2003, 31, im Rahmen der „liberalen Wirtschaftsordnung“ wird der rechtliche Aspekt geradezu stiefmütterlich behandelt durch bloße Nennung einzelner Gesetze (104); bei *Rainer Liedtke*, *Die Indus-*

Das Thema wird nahezu ausschließlich von Wirtschafts- und Sozialhistorikern behandelt, die getreu ihrer fachlichen Ausrichtung die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen beschreiben³. Diese Leistungen sollen mit diesem Band nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr soll hier die juristische Seite der Entwicklung in einigen Schlaglichtern beleuchtet werden. Wenn die Industrielle Revolution mehr ist als nur Wirtschaftswachstum, sondern auch durch strukturelle Änderungen geprägt ist⁴, dann betrifft dies notwendigerweise auch die Rechtsordnung. Die Behauptung, die Rechtsgeschichte sei für diese Entwicklung wichtig gewesen, ist dabei keineswegs neu; Knut Wolfgang Nörr, Joachim Rückert und Elmar Wadle, um nur einige zu nennen, haben bereits grundlegende Schriften hierzu vorgelegt. Dieser Band zielt jedoch weniger auf die einzelnen Gebiete und Spezialmaterien, sondern will perspektivisch die stärkere Verbindung von Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Industriellen Revolution nachweisen: Die Industrielle Revolution bewirkte in der Rechtsgeschichte die Entstehung zahlreicher neuer Materien wie den gewerblichen Rechtsschutz, das Arbeits- und Sozialrecht, aber ebenso die Umwertung klassischer Materien nach neuen Prinzipien, wie etwa das Handels- und Gesellschaftsrecht. Vielleicht änderte sich das Recht seit der Zeit des Römischen Reichs nie so sehr wie durch die Industrialisierung. Zugleich ermöglichten diese neuen Materien und Umdeutungen des Rechts die wirtschaftliche Entwicklung zum Teil überhaupt erst.

In diesem Sinne gibt es sowohl eine Industrielle Revolution der Rechtsordnung als auch die Abhängigkeit der von der Industrialisierung bewirkten wirtschaftlichen Entwicklung von der neuen Rechtsordnung. Dies lässt sich mit

trielle Revolution, Köln / Weimar / Wien 2012, werden behandelt Landwirtschaft, Demographie, Technologie, Textilindustrie, Kapital, Transport und Eisenbahnen, Zölle, Arbeitsorganisationen; *Dieter Ziegler*, Die Industrielle Revolution, 3. Aufl., Darmstadt 2012, spricht folgende Gebiete an: Agrarwirtschaft, Transportwesen, Steinkohle und Stahlproduktion, Maschinenbau, Geld und Banken. Klassisch *Sidney Pollard*, *Peaceful Conquest. The Industrialization of Europe 1760–1970*, Oxford 1981, 106 f: „The ‘industrial revolution’, by some definitions, is precisely the period between the first introduction of new techniques, and their predominance, together with an appropriate sound capital goods supply, within major productive sectors.“ Ganz ähnlich *Phyllis Deane*, *The first industrial revolution*, 2. Aufl., Cambridge 1990, 1 f., wonach die „erste“ industrielle Revolution geprägt sei durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse, Arbeitsteilung, Stadtflucht der Bevölkerung, die Entstehung neuer Klassen in Abhängigkeit von Eigentum und Kapital.

³ Eine gewisse Ausnahme – u.a. – findet sich bei *Barry Supple*, *Der Staat und die industrielle Revolution*, in: C.M. Cipolla/ K. Borhardt (Hg.), *Die Industrielle Revolution (Europäische Wirtschaftsgeschichte, 3)*, Frankfurt 1985, 195–231, der zwar die Rolle des Staates, kaum aber Gesetzgebung und Rechtsentwicklung beleuchtet.

⁴ So *Peter Mathias*, *The Industrial Revolution: Concept and Reality*, in: ders./ J. A. Davis, *The First Industrial Revolutions, (The Nature of Industrialization)*, Oxford 1989, 1–24, 3.

diesem Band weder vollständig noch systematisch nachweisen. Stattdessen sollen mit einzelnen Fall- und Problemstudien Aspekte zusammengetragen werden, mit deren Hilfe es demnächst vielleicht einmal möglich sein wird, eine solche vollständigere Darstellung der Rechtsgeschichte innerhalb der Industriellen Revolution zu liefern.

II. Die traditionelle Rechtsordnung als Voraussetzung der Marktwirtschaft

Die Fragestellung betrifft also die rechtliche Substruktion des ökonomischen und gesellschaftlichen Wandels im Zusammenhang mit der Industrialisierung. Dabei wies schon Karl Polanyi in seiner grundlegenden Studie „The Great Transformation“ von 1944 auf die juristischen Voraussetzungen des Marktes hin, der zunehmend die wirtschaftliche Entwicklung prägte: Nach Polanyi entwickelten sich zum 18. Jahrhundert zunächst in England die Grundlagen der Marktordnung, nämlich Freiheit des Eigentums, Freiheit und Selbständigkeit der wirtschaftlichen Betätigung, Duldung des Wettbewerbs durch Verzicht auf einschränkende staatliche Regulierungen⁵. Damit sind nahezu alle klassischen Bereiche der Rechtsordnung angesprochen und sie bilden die Grundlage der Marktordnung:

- Gerichte garantieren die Rechte der Bevölkerung und sichern eine einheitliche Rechtsprechung und den Ausgleich der Interessen,
- Staatsanwaltschaft und Polizei nehmen den Schutz der meisten Rechtsgüter in die eigene Hand und verstärken die Chancen der Geschädigten, vor Gericht Recht zu bekommen.
- Neben der Judikative leistet die Exekutive mit der Verwaltung und Gesetzgebung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also vor allem Rechtssicherheit.
- Das Staatsrecht tariert die Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte aus und garantiert, gleichsam als oberste Spielregeln, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung. Zivilrecht und Strafrecht, aber ebenso Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verfahrensrecht sind die Materien, welche jene Stabilität gewährleisten, die erst den Handel ermöglicht. Denn erst dann, wenn man sich seiner Rechte sicher ist, begibt sich der Anbieter auf den Markt. Man kann daher
- Institutionen wie Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden als Garanten jener Stabilität ausmachen.

⁵ Karl Polanyi, *The Great Transformation*, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1997.

- Hinzu treten jedoch auch die Gesetze und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsvorstellungen, durch die den Institutionen vorgeschrieben wird, wie sie zu handeln haben.
- Zur Erklärung und Weiterentwicklung gerade auch vor dem Hintergrund eines evolutiven Handelsverkehrs ist eine Rechtswissenschaft nötig, welche neue Regeln entdeckt oder legitimiert. Institutionen, Praxis und Wissenschaft sind also gleichermaßen die Träger dieser Stabilität, auf welcher der Markt aufbaut. Die klassische Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit ist also eine notwendige Vorbedingung der Marktwirtschaft, wie sie Polanyi folgend in verschiedenen Regionen Europas bis um 1800 entstand⁶.

Es liegt daher nahe, dass auch die industrielle Ordnung auf juristischen Voraussetzungen beruht. Zunächst wird *Matthias Maetschke* näher den Zusammenhang zwischen Industrialisierung und Rechtsentwicklung darlegen. Er wird zeigen, inwieweit der Wettbewerb als Gestaltungsprinzip des Markts und des Liberalismus die Rechtsordnung erneuerte und dabei den Bedürfnissen industrieller Wirtschaft entsprach, ohne dass man deswegen bereits direkt von einem Einfluss der Industrialisierung auf das Rechtssystem sprechen dürfte.

Sodann ist nach dem Einfluss des Rechts auf die Industrialisierung zu fragen. Im Folgenden sollen nun verschiedene Aspekte zusammengetragen werden, die diese Vermutung belegen sollen. Dies kann nicht historisch chronologisch erfolgen, sondern soll eher systematisch nach juristischen Kriterien und Materien veranschaulicht werden. Einstweilen lassen sich mindestens sieben Gesichtspunkte anführen.

III. Bedingungen der industriellen Produktion

1. *Fungibilität: Das Nespresso-Geschäft*

Zentrale Neuerungen der Industrialisierung betreffen Fertigungstechniken wie das Puddle-Verfahren und Maschinen wie etwa die „Spinning Jenny“. Technologischer Fortschritt wurde zu einem der maßgeblichen Faktoren wirtschaftlicher Prosperität eines Staates. Grundlage dieser Innovationskraft ist dabei ein ausreichender rechtlicher Schutz dieser Erfindungen, der die wirtschaftliche Verwertbarkeit sichert und somit Investitionen in die entsprechenden Innovationen sichert. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, also mit Einführung des Schutzes von geistigem Eigentum, überwiegt in Deutschland sogar die Auffassung, dass der Rechtsschutz geistiger Erfindungen die Anzahl der Innovationen vergrößert, weil sich Erfindungen in einem solchen Regime

⁶ Zur regionalen Differenzierung vgl. *Richard Tilly*, Industrialisierung als historischer Prozess [http://www.ieg-ego.eu/de/threads/hintergruende/industrialisierung/richard-tilly-industrialisierung-als-historischer-prozess, zuletzt 25.1.2013].

stärker lohnten und dieser wirtschaftliche Anreiz die kreativen Köpfe anspornte. Das ist sicherlich plausibel, doch gab es vorher auch Gegenstimmen.

Einige Güter werden sogar überhaupt erst im Geschäftsverkehr verwertbar, dadurch dass sie rechtlich fassbar und geschützt werden. Man kann zwar auch rechtlich nicht weiter gefasste Ideen wirtschaftlich verwerten, erst die Rechtsform gibt dem Erfinder jedoch den Schutz vor ungenehmigter Inanspruchnahme. Ohne Patente und Rechtsschutz sind diese Erfindungen gemeinfrei. Dabei beruhen solche Schutzzerklärungen für einzelne Produkte wie „Patent“ auf speziellen Gesetzen und denen dadurch ins Leben gerufenen Exekutiv- und Judikativorganen. Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmustergesetz etc. schaffen damit die Voraussetzungen, um die Erfindungen auf dem Markt sicher verwerten zu können.

Die Entwicklung des „geistigen Eigentums“ bzw. der Immaterialgüterrechte für Künstler und Erfinder schafft somit die Grundlagen, durch die Schöpfungen als Güter auf dem Markt mit staatlichem Schutz übertragen werden können. Erst die Entwicklung dieser neuen Rechtsmaterien von der Mitte zum Ende des 19. Jahrhunderts hin ermöglicht also die Fungibilität dieser Schöpfungen als Handelsware. Die Materie ist damit sowohl Frucht der Industrialisierung als auch Vorbedingung.

Dabei entscheiden die Gesetze sowie die damit verbundenen Organe und die Wissenschaft darüber, wo die Grenze zwischen Gemeinfreiheit und Schutz verläuft. Sie ist weder stabil noch unpolitisch, vielmehr muss auch hier die Entwicklung im Kontext mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gesehen werden. Wer diesen Bereich aus der Geschichte der Wirtschaft ausblendet, wird blind für politischen Schutz und gesellschaftliche Wertungen. Der Beitrag von *Florian Dressel* zeigt auf, wie hier die Weichenstellungen durch die Interessenvertreter beeinflusst werden.

Ohne diese Rechtsmaterien würden ganze Industriezweige nicht funktionieren können, die durch besondere, manchmal sogar ganz einfache Ideen Erfolge auf dem Markt erzielen. Kaffee aus abgepackten Kleinstbehältern für jede Tasse neu zu produzieren, ist eine solche einfache, aber erfolgreiche Idee. Der Erfolg von Nespresso hängt entscheidend davon ab, wieweit es dem Unternehmen gelingt, diesen Markt für sich zu reservieren. Die Bedeutung der Rechtsgebiete gilt aber auch für jene Unternehmen, deren Produkte sich durch Design und Qualität auszeichnen. Ein Großteil der europäischen Unternehmen also hängt in ihrem Erfolg hiervon ab.

2. Konsumentenvertrauen und Absatzchancen: Wein und Wasser

Wenn man sich früher das Wasser vom Brunnen oder den Wein vom nächstgelegenen Winzer holte, gab es die Möglichkeit, die Qualität des Produkts durch eigene Anschauung zu kennen. In der modernen Warenwelt sind zwischen Produzent und Konsument in der Regel Händler auf mehreren Stufen

zwischen geschaltet. Kauft der Konsument die Ware im örtlichen Supermarkt, ohne die Ware schon zu kennen, wird er seine Wahl nur mit Schwierigkeiten treffen können, was den Geschmack und die Sicherheit des Produkts betrifft. Dies gilt schon für das Grundnahrungsmittel Wasser. Wie soll man zwischen den zahllosen Herstellern abwägen? Während man beim Wasser noch im wesentlichen weiß, was man kauft, ist beim Wein die Entscheidung noch schwieriger; Enttäuschung und Begeisterung können im Regal direkt nebeneinander stehen.

Schon seit dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit gab es Gesetzgebung gegen verbotene Produktionsbedingungen und Inhaltsstoffe. Seit der Kaiserzeit ging man im Weinrecht zusätzlich dazu über, die Weine zu klassifizieren, so dass das Etikett gewisse Auskünfte über den Inhalt gab, etwa ob es sich um einen süßen oder trockenen Wein handelte. Damit entstand das Problem, dass diese Angaben verlässlich sein mussten. Zur klassischen Gewerbeaufsicht über die Weinproduktion trat die Kontrolle über Verlässlichkeit der Angaben und die Erkennbarkeit von Vor- und Nachteilen des Produkts. Diese Kommunikation zwischen Hersteller und Konsument musste verständlich sein und berechnete Erwartungen der Endverbraucher hinsichtlich dieser Information definieren.

Die Interessen, die hier verhandelt und beachtet wurden, kann man durchaus als Verbraucherschutz *avant la lettre* beschreiben⁷. Viel wichtiger ist die Regelung durch das Wettbewerbsrecht, welches für verlässliche Beschreibung und Werbung der Waren sorgte. Deutschland entschied sich dabei erst recht spät für ein Wettbewerbsrecht, gerade auch im internationalen Vergleich. Dies macht *David von Mayenburg* für einen der bedeutendsten Fälle dieser Zeit deutlich, nämlich den Streit zwischen Apollinaris und Apollinis. Namen und Zeichen eingeführter Produkte waren offenbar auch im Lebensmittelbereich zum Ende des 19. Jahrhunderts so bekannt und etabliert, dass sich eine Kopie lohnte. Der Fall beleuchtet zugleich, in wessen Interessen hier agiert wurde: Ging es um den Schutz der Verbraucher vor minderwertigem oder gar ungenießbarem Wasser, so wäre ein Schutz gegen den qualitativ hochwertigen Konkurrenten nicht notwendig gewesen. Hätte Apollinaris obsiegt, müsste man jedoch nicht davon ausgehen, dass es nur um die Marktposition des Wettbewerbers ging, denn natürlich wollen die Kunden von Markenprodukten diese auch als Statussymbole haben: Wer eine Rolex-Uhr trägt, will damit auch gesehen werden und nicht bloß mit einer Kopie.

Wettbewerbsrecht wurde also notwendig, um den Verbrauchern das Vertrauen zu geben, das notwendig war, um Waren zu erwerben. Arbeitsteilung

⁷ Dazu die Disseration von *Alexander Maringer*, *Weinrecht und Verbraucherschutz*. Die Entwicklung von ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen hin zu einem komplexen Wirtschaftsgesetz am Beispiel des Anbaugebiets Mosel, Diss.jur. Bonn 2013, noch im Verfahren.

in Produktion und Vertrieb erforderte also notwendigerweise diese rechtliche Absicherung, um den Markt zu erhalten. Die internationalen Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums sowie der hier behandelte Apollinaris-Fall legen dar, wie selbstverständlich seit dieser Zeit der internationale Rechtsrahmen war. Ein bloß nationaler Schutz hätte hier meist nicht ausgereicht. Insofern belegt dieser Fall nicht nur erneut⁸ die große Bedeutung des Außenhandels, sondern auch die Virtuosität, mit der Geschäftsleute in dieser Zeit die verschiedenen Rechtsordnungen für sich ausnutzen konnten.

3. Besonderheiten der Netzordnung: *Vom municipal socialism zur Regulierung*

Wettbewerb erfordert Konkurrenz, diese muss jedenfalls möglich sein. Das ist nicht unbedingt mehr gegeben, wenn das Geschäft über ein Netz abgewickelt wird. Insbesondere dann, wenn ein Unternehmen das Netz selbst aufgebaut hat, will es diesen Vorteil nicht mit Konkurrenten teilen. Die Angst vor einem solchen Zwang würde das Unternehmen sogar davon abschrecken können, ein solches Netz zu finanzieren. Die Investoren beanspruchen eine gewisse Sicherheit ihrer Investition. Schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts spricht man daher von einem natürlichen Monopol⁹. Die Entwicklung der Marktwirtschaft führte hier zu einer gewissen Aporie, nämlich den notwendigen Ausschluss des Wettbewerbs. Schon früh wurden verschiedene Reaktionsmöglichkeiten diskutiert, so etwa die Trennung von Netzunterhaltung und -betrieb. Doch ließ sich dies etwa bei der Eisenbahn nicht realisieren.

Mit der Jahrhundertwende musste eine ganze Reihe von neuen Netzen entwickelt werden: für Telegraphie und Telephonie, aber auch für die allgemeine Stromversorgung wurden Kabel für Stark- und Schwachstrom verlegt, dazu die Netze für Gas, Wasser sowie Abwasser. Der Ausbau dieser Netze brachte in allen europäischen Ländern ähnliche Probleme, etwa mit den Rechten der Landeigentümer, durch deren Gebiet die Leitungen gelegt werden mussten. Zwar konnte man einige Leitungen verbinden, so etwa Stromkabel mit der Eisenbahn, aber durch die Städte half das wenig. Hier war es leichter, das Straßennetz auszunutzen.

Dadurch wurden die Städte und Kommunen in diesem Bereich aktiv. Diese konnten nicht nur helfen, sondern entdeckten hier für sich auch neue Einkommensmöglichkeiten. Der Beitrag von *Johannes Rüberg* in diesem Band macht deutlich, in welcher geschickter und konsequenter Weise die Städte hier ihre Interessen verteidigten und Machtpositionen aufbauten. In Deutschland

⁸ Dieser Aspekt der Industriellen Revolution wird meist in den wirtschaftshistorischen Darstellungen genannt, vgl. etwa *Hans-Werner Hahn*, Die Industrielle Revolution in Deutschland (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 4), München 2005, 59 f.

⁹ Dazu vgl. *Roman Michalczyk*, Europäische Ursprünge der Regulierung von Wettbewerb (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte, 1), Tübingen 2010, 7 ff.

begründete dies eine ausufernde Geschäftstätigkeit der Gemeinden, den kleinsten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, auf dem Gebiet des Privatrechts: Sie unterhielten Unternehmen des Gesellschaftsrecht und schlossen zivilrechtliche Verträge, nutzten dabei aber ihre lokale Machtstellung aus. Mit dem unglücklichen Begriff des „municipal socialism“ wird diese ausufernde Tätigkeit in England und anderswo bezeichnet¹⁰.

Daneben trat zunächst der Staat, der die Konzessionen erteilte und die Überwachung vornahm. Noch zunächst unsicher und tastend, mit unterschiedlichen Ministerien und Strategien näherte sich dabei der preußische Staat der neuen Planungsaufgabe, um über die verschiedenen privaten Eisenbahnnetze schließlich eine durchgehende Strecke von Aachen nach Berlin zu begründen. Hiermit wurde die hoheitliche Verwaltung in einer neuen Funktion aktiv.

Gerade für die Eisenbahn mussten Unternehmen gegründet werden, die groß genug waren, um Netze zu entwickeln, zu unterhalten und zu betreiben. Für die Telephonie agierten dann Unternehmen wie Siemens. Gerade in Deutschland unterstützte dies die Bildung von großen Kapitalgesellschaften und half, die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu etablieren: Nach den preußischen Eisenbahnkonzessionsbedingungen von 1836 folgte das Eisenbahngesetz von 1838 sowie 1843 das erste preußische Aktiengesetz. Dabei entscheidet die gesetzliche Fassung auch über die Attraktivität des Produkts und der weiteren Investitionen in diesen Bereich. *Markus Patt* weist dies für das preußische Eisenbahngesetz von 1838 nach.

Die großen Unternehmen unterscheiden sich zudem erheblich in ihrer inneren Struktur von den kleineren. Sie bilden ein oberes Management, das sich in Aufgabe und Stellung erheblich von den einfachen Arbeitern unterscheidet, und entwickeln Ressourcen, um eigene Forschung zu betreiben, durch die sie im Markt immer stärker werden können. Die Entwicklung solcher Großunternehmen ist einer der wesentlichen Faktoren für das Wachstum der US-amerikanischen Industrie, die auf diese Weise um 1900 sogar den klassischen Weltmarktführer Großbritannien überholen konnte. Das Recht der Beschäftigten muss also zwischen den verschiedenen Arten der Beschäftigten differenzieren. Zugleich wirft die Forschungsinitiative des Unternehmens die Fragen auf, ob die einzelnen Angestellten oder das Unternehmen die Erfindungen tätigt und den entsprechenden kommerziellen Schutz verdient.

Im Hinblick auf die föderale Struktur von Reich und Bundesrepublik ergeben sich im Fall des Netzausbaus eine Vielzahl von Akteuren, die verwirrend sein kann und durch die weitere Kompetenz der europäischen Institutionen nicht transparenter geworden ist. Doch den Anteil etwa der Gemeinden und deren Spielraum im Gemeinde- und Gesellschaftsrecht zu kennen, wird man kaum verstehen, welche Interessen und Beweggründe sich bei der Gestaltung des Geschäftsbereichs durchsetzten und wie dies durch die Gesetze gestaltet

¹⁰ Vgl. *Uwe Kühn* (Hg.), *Der Munizipalsozialismus in Europa*, Paris / München 2001.

wird. *Philipp Büsch* wird die Bedeutung des Sachenrechts für den Aufbau eines Netzes darlegen.

Aktien- und Planungsrecht sind damit einige Konsequenzen, aber auch Vorbedingungen solcher Netzbetriebe. Wegen der ökonomischen Vorteile des Monopols wurden in Deutschland und in anderen Staaten die Monopole gestattet oder toleriert; dem Kartellrecht wurde hier traditionell nur eine geringe Rolle eingeräumt. Immerhin wird dieser Aspekt jetzt stärker durch die neuen Regulierungsbehörden wahrgenommen. Insgesamt bedeutet dies jedoch nicht, dass dem Kartellrecht für die Netzwirtschaft keine Bedeutung zukam. Wer die starke Stellung der Monopolisten verstehen will, kommt nicht umhin, auch diesen Bereich zu untersuchen.

4. Arbeiter und Angestellte: Der Staat als Sozialpartner

Mit der Entstehung der großen Unternehmen verbunden ist die Vielzahl der Beschäftigten, die den Inhabern durchaus als Gemeinschaft mächtig gegenüber treten kann. Arbeits-, Tarif- und Streikrecht waren die notwendigen Konsequenzen dieser Entwicklung. Sie beeinflussen seither die ökonomischen Bedingungen der Unternehmen in erheblicher Weise. Der Beitrag von *Mira Totseva* zeigt dabei, unter welchen nationalökonomischen Erwägungen die europäischen Staaten, insbesondere Deutschland, zum Ende des 19. Jahrhunderts die Überzeugung entwickelten, warum der Staat den Schutz der Beschäftigten durch spezielle Gesetze und Gerichte verstärken musste. Dabei sorgte die neue Rechtsmaterie auch für die soziale Differenzierung zwischen den Privatbeamten bzw. Angestellten einerseits und den einfachen Arbeitern andererseits. Pionierartig erkundete bereits Joachim Rückert die Bedeutung der Sozialversicherungen für die Beschäftigten in Deutschland. Die Bedeutung des Arbeits- und Sozialrechts für die Lage der arbeitenden Bevölkerung ist auch in der Geschichtswissenschaft unbestritten und wurde hier eher als die übrigen Materien erwähnt.

Das Recht entscheidet hier letztlich, wer als Akteur auftreten darf: Ist etwa die Bildung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen kartellrechtlich erlaubt oder wie mit der „Loi Le Chapelier“ vom 14.7.1791 verboten?¹¹ Das Verbot der betrieblichen „gelben“ Gewerkschaften oder die Definition des zulässigen Handlungsspielraums für Gewerkschaften und Streik durch die Rechtsprechung belegen, wie hier die Parameter der zulässigen Handlung von der Rechtsordnung geprägt werden. Damit werden zugleich auch die Stärke, Handlungsmacht und Interessen der Akteure festgelegt. Diese sind folglich nicht einfach gegeben, sondern Produkt mitunter durchaus willkürlicher Setzungen.

¹¹ *Mathias Schmoeckel*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, Tübingen 2008, 245 Rn. 376.

5. Hoheitliche Garantie der Geldwirtschaft vor dem IWF

Mit der Bedeutung des Marktes verbunden ist die dominierende Stellung des Geldes. Zunächst ist es die Aufgabe der Staaten, für die Liquidität und Stabilität ihrer Währung zu sorgen, solange dies nicht auf supranationaler Ebene erledigt wird. Die Staaten unterhalten daher Notenbanken, welche nicht notwendigerweise hoheitlich und mithilfe des Staatsrechts geführt werden müssen, wie das Beispiel der frühen Kaiserzeit belegt. Hinzu tritt die Bank des Staates, etwa die Reichsbank, welche den Zahlungsverkehr des Staates abwickelt. Doch im Fall der preußischen Seehandlung konnte auch diese Institution überwiegend als Geschäftsbetrieb der Fürsten geführt werden. Als zentraler Handelsplatz für Devisen und Finanztitel dient schließlich die Börse, welche ebenfalls wie die Deutsche Börse AG privatrechtlich geführt werden kann. Trotz Börsengesetz und hoheitlicher Aufsicht sind hier also vielfältige Verbindungen mit Elementen des Privatrechts möglich. Die rechtliche Struktur ist dabei von Tradition und Erfahrung geprägt und gewährt einer Fülle von Interessenträgern Mitspracherecht. Dies eröffnet der Politik dieser Institutionen vielfältige Handlungsoptionen, die jedoch den gesetzlichen Rahmen respektieren müssen. Ohne Beachtung der Handlungsträger und ihrer Interessen wird man die Politik dieser Akteure kaum verstehen können. Man wird eigentlich nicht von der Kapitalverfügbarkeit sprechen können, ohne von diesen Institutionen oder Banken zu handeln¹².

Dabei hat sich die hoheitliche Aufgabe durchaus in den letzten hundert Jahren gewandelt. Mit der Aufgabe der Gold-Deckung der nationalen Währungen wurde der Spielraum größer und die Stabilität unsicherer. Über die Bretton-Woods-Verträge und den International Monetary Fund wurden gewisse Vorkehrungen für die Stabilität auf internationaler Ebene geschaffen. Mit der Zunahme internationaler Wirtschaftsverflechtungen sind nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Staaten an die Stabilität ihrer Währung angewiesen. Während die chinesische Finanzkrise um 1400, die durch die übermäßige Ausgabe von Papiergeld verursacht war, den Kaiser nicht wirklich gefährden konnte, schafft der übermäßige Gebrauch der Geldpresse den modernen Staaten keine Stabilität. Der Vertrauensverlust in diese Währung schwächt die heimische Wirtschaft und letztlich die Einnahmen des Staates. Damit einher geht die Beobachtung, dass sich unter den 150 führenden Wirtschaftsmächten der Welt längst mehr Unternehmen, nämlich zu 59%, als Staaten befinden¹³. Auch dies zeigt, wie viel stärker die Staaten sich heute in einer Konkurrenzsituation befinden. Die Aufgabe der Staaten, Stabilität der Währung zu gewährleisten, wurde damit im Laufe des 20. Jahrhunderts nicht

¹² So aber *Christoph Buchheim*, *Industrielle Revolution. Langfristige Wirtschaftsentwicklung in Großbritannien, Europa und in Übersee*, München 1994, 59.

¹³ *Fortune Global 500 2010*, Schätzungen des IWF.